Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6245

17. 01. 90

Sachgebiet 8053

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes — Drucksachen 11/4550, 11/5121, 11/6227 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) vom 5. Februar 1986 (Drucksache 10/5007) dessen Novellierung im Hinblick auf die Regelungen für alte Stoffe, die Verbesserung der Kennzeichnungspflichten, die Verbesserung der Mitteilungspflichten und die Eingriffsermächtigungen für Verbote und Beschränkungen angekündigt und am 5. April 1989 eine diesbezügliche Novelle des Chemikaliengesetzes im Kabinett beschlossen.

Mit dem Chemikaliengesetz waren zwar zusätzlich zu den medienbezogenen Gesetzesregelungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz) und einzelstoffbezogenen Gesetzesregelungen (Benzinbleigesetz, DDT-Gesetz) stoffbezogene Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen in Verkehr gebrachter Chemikalien eingeführt. Eine grundlegende Vorsorge vor Schäden durch die Verwendung von Chemikalien wurde aber nicht etabliert. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen zeichnen sich vielmehr dadurch aus, daß in ihnen

— die stoffrechtlichen Regelungen uneinheitlich und unübersichtlich blieben;

  so sind nach Angaben der Bundesregierung in mehr als 250 Vorschriften und Gesetzeswerken ca. 5300 Einzelstoffe geregelt, wobei etwa 21000mal chemische Stoffe bzw. Stoffgruppen genannt werden (Umwelt 1/1989). Das im Auftrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung errichtete Informationssystem für Lagerung und Transport von Gefahrgütern erwähnt rund 27000 bislang geregelte Stoffe und Gemische (dpa, 21. September 1988);

— mehr als 100 000 Altstoffe ungeprüft am Markt blieben;

— das vorläufige Altstoffverzeichnis ECOIN der EG, das der Altstoffverordnung von 1981 zugrunde lag, wies ca. 35 000 Altstoffe aus. Das endgültige Verzeichnis der EG Altstoffe EINECS, welches nach dem Entwurf der Novelle des ChemG rechtsverbindlich werden soll, weist über 100 000 Altstoffe auf. Eine Überprüfungsaktion des hessischen Sozialministers ergab, daß 52 Prozent der nachgemeldeten Stoffe unrechtmäßig nachgemeldet wurden („Der Trick mit den Altstoffnachmeldungen");

  diesen ungeprüften Chemikalien stehen lediglich 117 bis Juli 1988 geprüfte Chemikalien gegenüber. Die Kapazitäten zur Prüfung von Altstoffen erlauben maximal zwanzig vorläufig abschließende Beurteilungen pro Jahr;

— die Prüf- und Interventionsmöglichkeiten der Behörden gering blieben;

  innerhalb von 45 Tagen müssen drei Bundesbehörden über die eingereichten Prüfunterlagen neuer Stoffe befinden. Die Tonnenideologie (Prüfungen nach 1/100/1 000 t/a) beläßt weiterhin Produktionsarbeiter und Erstanwender in der Funktion von Sensoren für mögliche Gefährdungen. Auch nach der novellierten Fassung benötigt die Informationsbeschaffung der Behörden komplizierte Verfahren;

— die evolutive Kombinationsprüfung ersetzt blieb durch sinnlose LD-50-Einzelstoffprüfungen;

  das synergistische Wirken verschiedener Stoffe bezüglich Gefährdung von Umwelt und Gesundheit bleibt unberücksichtigt. Toxikokinetische und ökotoxikologische Prüfungen bleiben unzureichend vorgeschrieben. Hingegen bleiben sinnlos tierverbrauchende LD-50-Versuchsreihen Vorschrift. Eine wirklich vorsorgende Chemiepolitik müßte die evolutive Prüfung, wie sie Naturstoffe hinter sich haben, zum Ausgangspunkt ihrer Schutzmaßnahmen machen und darauf aufbauend eine Naturstoffchemie entwickeln;

— eine Nutzenabwägung bei der Einführung neuer Stoffe und eine demokratische Willensbildung in der Chemiepolitik unterblieb;

  über Änderung der EG-Richtlinie müßte das Meldeverfahren mit Verbotsmöglichkeiten umgewandelt werden in ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Damit könnte erreicht werden, daß nach demokratischer Willensbildung nur noch solche Stoffe hergestellt würden, für die unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung ein unabweisbares Bedürfnis bestünde. Dieses Verfahren könnte sicherstellen, daß nach Technikfolgenabschätzung und umfassender Gesundheits- und Umweltverträglichkeitsprüfung eine demokratische Beschlußfassung über die Einführung von Chemikalien etabliert würde.

II. Der Deutsche Bundestag erwartet:

In die EG-Altstoffliste EINECS sind erwiesenermaßen entgegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Zehntausende von Stoffen unberechtigterweise als Altstoffe aufgenommen worden. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung sicherstellt, daß vor gesetzlicher Aufnahme von EINECS als endgültiges Verzeichnis für Altstoffe eine Überprüfung des Verzeichnisses anhand der festgelegten Kriterien vorgenommen wird und nur Stoffe verzeichnet bleiben, die den gesetzlich fixierten Nachmeldekriterien genügen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Zum vorsorgenden Schutz vor Gefahren durch Chemikalien möge die Bundesregierung gegebenenfalls durch Verhandlungen zur Änderung der zugrundeliegenden EG-Richtlinien sicherstellen, daß

1. für alle Altstoffe und die neuen Stoffe umfassendste Mitteilungspflichten über verfügbare Stoffdaten verankert werden; hierzu gehören auch Mitteilungen über vorgesehene Verwendungen, vorgekommene Vergiftungen, Unfälle, chronische Erkrankungen,

2. Prüfungen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien unabhängig von der Tonnenphilosophie vorgeschrieben werden und am vermuteten und begründeten Schadensverdacht für Umwelt und menschliche Gesundheit orientiert werden, wobei sicherzustellen ist, daß bereits bei Anmeldung die Auswirkungen auf aquatische und terrestrische Ökosysteme bekannt sein müssen,

3. Arbeitnehmer/innen nicht als Sensoren für die Stoffprüfung mißbraucht werden,

4. alle Altstoffe, für die ein begründeter Einzel- oder Gruppenverdacht auf schädliche Wirkung für menschliche Gesundheit und Umwelt existiert, vorsorglich bis zum Beweis des Gegenteils durch Rechtsverordnung verboten werden,

5. alle Stoffe, deren Entsorgung nicht gewährleistet ist oder deren Gebrauch die Verwertung anderer Stoffe verunmöglicht, z. B. durch Belastung der Klärschlämme, durch Beschränkungen, Verbote und andere geeignete Maßnahmen vom Markt verdrängt werden,

6. die gesetzlichen Voraussetzungen zum Aufbau und Betrieb über Altstoffe geschaffen werden,

7. eine umfassende Demokratisierung der Chemiepolitik verankert wird, die nicht nur den Vorschlag des BUND zur Schaffung eines Chemiebeirats aufgreifen würde, sondern umfassenden Zugriff interessierter Bürger/innen auf Stoffdaten sicherstellen müßte und die Einführung von Chemikalien einem gesellschaftlichen Willensbildungsprozeß unterwerfen würde.

Bonn, den 17. Januar 1990

Frau Garbe
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333